



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Bekanntmachung über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Erzbergwerk Pöhla" auf der Gemarkung Pöhla der Stadt Schwarzenberg im Landkreis Erzgebirgskreis vom 10. Januar 2020

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Saxony Minerals & Exploration AG mit Sitz Schwarze Kiefern 2 in 09633 Halsbrücke vom 7. Mai 2019 unter dem Aktenzeichen 12-0522/311 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Art. 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, in Verbindung mit

§ 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, durch.

II.

Die Saxony Minerals & Exploration AG (SME) ist Inhaberin der auf eigenen Antrag mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamts vom 24.05.2012 erteilten bergrechtlichen Bewilligung, zur Gewinnung der bergfreien Bodenschätze Wolfram, Zinn, Zink, Flussspat, Kupfer, Indium, Eisen, Silber und Cadmium für das Bewilligungsfeld „Pöhla SME“.

Die SME plant, auf der Grundlage der bergrechtlichen Bewilligung, die innerhalb des Bewilligungsfeldes gelegene polymetallische Skarnlagerstätte Pöhla-Globenstein in Nutzung zu nehmen und stellt hiermit den Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 BBergG. Die Lagerstätte liegt südöstlich des Ortsteiles Pöhla der Stadt Schwarzenberg im Luchsachtal. Die endogene kontaktmetasomatische Verdrängungslagerstätte Pöhla-Globenstein ist durch die hydrothermale Bildung überprägt (Skarnlagerstätte) und ist als Teillagerstätte der sog. „Komplexlagerstätte Westerbirge“ anzusehen.

Das Vorhaben umfasst somit den Lagerstättenaufschluss mittels einer Rampe, die untertägige bergmännische Gewinnung der Bodenschätze in den Erzlagern 3, 4 und 5, den Transport der gewonnenen Erze nach über Tage, die übertägige Aufbereitung der gewonnenen Bodenschätze zu marktgängigen Konzentraten sowie die Errichtung und den Betrieb einer Halde und alle dazu erforderlichen Anlagen und Einrichtungen am Standort. Alle vorhabenbezogenen Arbeiten finden nur dort und ausschließlich innerhalb der festgesetzten Grenzen des Bewilligungsfeldes „Pöhla SME“ statt.

III.

Der Rahmenbetriebsplan liegt in der Zeit vom

**Montag, dem 27. Januar 2020 bis einschließlich
Mittwoch, den 26. Februar 2020,**

**in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Bauamt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20 in 08340 Schwarzenberg,
Sekretariat 3, Obergeschoss**

während der Dienststunden: Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

IV.

1. Für das Vorhaben wurde zur Einleitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gem. § 52 Abs. 2a BBergG das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Absatz 2a Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes am 7. Juli 2016 eingeleitet. Gemäß § 171a Satz 1 Nr. 1 BBergG ist das Planfeststellungsverfahren in der Fassung des BBergG, die am 29. Juli 2017 galt, zu Ende zu führen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich Dienstag, den 11. März 2020 bei der Stadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20 in 08340 Schwarzenberg oder bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung oder Äußerung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen oder Äußerungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bis zum Ende dieser Einwendungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden. Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

3. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG).

4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

V.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und 57c BBergG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da sowohl der Flächenbedarf der übertägigen Betriebsanlagen als auch die Waldumwandlung größer 10 ha beträgt, § 1 Ziffer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss. Die nach § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 UVP-V Bergbau entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten:

eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Darstellung aller erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist (Bestand der Umwelt, Beschreibung der Umweltauswirkungen, die zu erwarten sind, Vermeidungs-, Verrungs- und Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) (Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Schulz Umweltplanung, 19. Juli 2019), einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Darstellung der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Zugriffsverbote hinsichtlich Pflanzen und Tieren und Prüfung gemäß § 44 Absatz 1, 5 BNatSchG sowie gegebenenfalls Darlegung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schulz Umweltplanung, Erstellungsdatum: 19. Juli 2019), eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Prognose) mit Darstellung der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Absatz 1 und 2 BNatSchG sowie gegebenenfalls Darlegung der erforderlichen Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen und Abweichungsentscheidungen gemäß § 34 Absatz 3 – 5 BNatSchG (Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 5442-303 „Pöhlwasser mit Wernitzbächl“, Schulz Umweltplanung, Schössergasse 10, 19. Juli 2019),

Sie sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls im oben genannten Auslegungszeitraum in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20 in 08340 Schwarzenberg von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen. Diese Bekanntmachung ist einschließlich des auszulegenden Plans (Rahmenbetriebsplan) gemäß § 27a VwVfG auch unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Freiberg, den 10. Januar 2020

Falk Ebersbach

Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter



Tipps & Termine

Die 5. Sitzung des Technischen Ausschusses findet am Montag, dem 20.01.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Ratssaal 1. OG, Straße der Einheit 20 in 08340 Schwarzenberg statt.

Die Tagesordnung finden Sie auf www.schwarzenberg.de (oben rechts – grauer Block „Ortsübliche Bekanntgaben der Großen Kreisstadt Schwarzenberg“).

Abschlussführung durch die Sonderausstellung „TRADITION & Form. 25 Jahre. Preisträger gestern und heute.“ 19. Januar 2020, 14.30 Uhr, PERLA CASTRUM – Ein Schloss voller Geschichte

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Eintauchen in die Welt der virtual reality – Berufsorientierung in der 3. Dimension in der Oberschule Stadtschule!

Gleich mit Beginn des neuen Jahres konnten die Schülerinnen und Schüler unserer Stadtschule völlig neue Einblicke in künftige Formate der Berufsorientierung erhalten.

Erleben wie es in einem Flugtower zugeht, wie der Arbeitsalltag von Polizistinnen und Polizisten aussieht oder erfahren was eine Drogistin in ihrer Ausbildung alles lernt, das konnten Jungs und Mädchen unserer Schule sozusagen hautnah miterleben. Dabei war zu erkennen, dass der Umgang mit neuen Medien Freude bereitet, den Unterricht bereichern kann und Möglichkeiten zutage fördert, wie sie im Schulalltag oder einem Praktikum nicht umsetzbar wären. Denn wer kann schon sagen, dass er einen Flug-

tower oder einen Tresorraum von innen gesehen hat, oder gar wie ein Dachdecker den Ausblick vom Steildach eines großen Gebäudes auf die Stadt bestaunen konnte. Alles Erfahrungen, welche aus Sicherheitsgründen so nie umsetzbar wären.

Mit der Technologie der VR-Brillen ist das nun möglich und erfahrbar. Im Rahmen des Projektes „Praxisberater an Schulen“ sorgt Herr Schneider dafür, dass wir diese Möglichkeiten nutzen können. „Arbeitswelt erfahrbar machen“ ist dabei das Credo unserer Philosophie. Denn nur wer Erfahrungen sammeln und praktische Dinge erleben kann, hat die Grundlage fundierte Entscheidungen zu treffen. Vor diesem Hintergrund werden die Möglichkeiten

des Projektes „Praxisberater an Schulen“ auch in Zukunft weiter ausgeschöpft und erweitert werden. Unsere Schülerinnen und Schüler jedenfalls erleben so, dass lernen auch Spaß machen kann und gewinnen ganz nebenbei wichtige Erkenntnisse für ihre spätere Berufswahl.

Oberschule Stadtschule

„Tag der offenen Tür“ in der Oberschule Stadtschule
Am 30. Januar 2020, 16 – 19 Uhr, findet in der Oberschule Stadtschule der „Tag der offenen Tür“ statt. Besuchen Sie das über 130-jährige Schulgebäude und machen sich mit Kindern oder Enkelkindern ein Bild von den tollen Angeboten der Oberschule Stadtschule. Hier macht Lernen Spaß!



Foto: Oberschule